

Juristen

Ein biographisches Lexikon
Von der Antike
bis zum 20. Jahrhundert

*Herausgegeben von
Michael Stolleis*

Verlag C. H. Beck

lungen bewähren sich auch unter den andersartigen axiologischen Bedingungen ausländischer Strafrechtsordnungen.

In seinen rechtsphilosophischen Schriften (Hauptwerk *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, 4. Aufl., 1962) wendet W. sich dem Zeitgeist zuwider gegen alle neuerlichen Versuche, konkrete Rechtsinhalte naturrechtlich zu begründen, und gegen alle «Ideologielehren», denen er auch den Rechtspositivismus zurechnet und denen er die Tendenz zur Dekomposition des Menschen zum Vitalwesen und des Rechts zum Machtverhältnis vorhält. Mindestvoraussetzung der Rechtsgeltung ist für W. die Anerkennung des Menschen als verantwortliche Person und der Weg, bei der Gestaltung der Sozialverhältnisse durch das positive Recht das immer mögliche Irren und Mißlingen zu überwinden, der Rekurs auf Vernunft und Gewissen sowie die geistige Auseinandersetzung in der parlamentarischen Demokratie.

Lit.: Armin Kaufmann, Strafrechtsdogmatik zwischen Sein und Wert, 1982, 279 ff.; K.-H. Gössel, Wertungsprobleme des Begriffs der finalen Handlung, 1966.

W. Schöne

Werbóczy, Stephanus (ca. 1458–1541), nach wahrscheinlichem, aber unbelegtem Studium im Ausland («magister») wurde er Beamter der königlichen Kanzlei, dann Protonotar hoher ungarischer Gerichte (1502), Personalis (1517), Palatin (1525) und Kanzler. Mit seiner politischen Tätigkeit besonders auf den Reichstagen diente er mit Erfolg den Interessen des mittelständischen Adels gegenüber den Oligarchen des Landes. Mittels seiner Gerichts- und Beamtenlaufbahn wurde er wohlhabend und von den Ständen als Botschafter mehrmals ins Ausland geschickt (Rom, Nürnberg usw.). Angeblich versuchte er, in Worms 1521 Luther zu bekehren. W. bemühte sich vergeblich, eine Koalition gegen die Osmanen zustande zu bringen. Er nahm sehr aktiv an der Niederschlagung des Bauern- 1514 und eines Bergbauern-Aufstandes 1525 teil. 1526 wurde er auf Geheiß der Oligarchen seines Palatinamtes enthoben und als Verräter verurteilt. Später wurde er Kanzler des Königs János Szapolyai, Gegenkönig Ferdinands I. 1541 erhielt er von den Osmanen das Amt des Stadtrichters von Buda.

Seine Zusammenfassung des mittelalterlichen ungarischen Gewohnheitsrechts *Tripartitum opus iuris consuetudinarii incltyi regni*

Hungariae (1514 u. ö.), eine historische Tat, hat formell nie Gesetzeskraft erlangt, weil die Magnaten die endgültige Promulgation des vom Landtag gebilligten und vom König privilegierten Werkes vereitelten, in dem W. sich für die Rechtsgleichheit des Kleinadels aussprach. W. hat darin mit wenigen Ausnahmen nur die Regeln des ungarischen Gewohnheitsrechts bearbeitet, die mit dem europäischen gemeinen Recht nicht im Einklang standen (J. Zlinszky). W. ließ das Werk auf eigene Kosten drucken und versandte es an die Komitate und Städte, worauf die Gerichte begannen, das *Tripartitum* anzuwenden. Es blieb in Teilen bis 1945 als anerkanntes Gewohnheitsrecht in Geltung.

Lit.: V. Fraknói, W.I., 1899; K. Csiky, W.I. és Hármaskönyve, 1899; E. P. Balázs (Hg.), W.I., 1942 (4 Studien mit dt. Auszügen); G. Bónis, Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn, in: IRMAE V, 10, 1964; A. Wolf, in: Coing, 1; J. Zlinszky, W. jogforrástana, in: Jogtudományi Közlöny 1993, 374–376.

B. Szabó

Wesenbeck, Matthaeus (1531–1586), geboren in Antwerpen, studierte in Löwen seit 1545 bei G. → Mudaeus (lic. utr. iur. 1550), in Paris und wieder Löwen. Aus religiösen Gründen wich er nach Deutschland aus, wo er 1557 in Jena mit Vorlesungen begann und 1558 als erster zum Doctor juris promovierte. 1569 folgte er einem Ruf als «Professor Codicis» in Wittenberg, und dort hielt er seine berühmte Rede *De Papiniano*. In Wittenberg war W. ein gefragter Rechtsgutachter, Beisitzer des kurfürstlichen Hofgerichts, des Schöffenstuhls und des Konsistoriums, mit denen die Mitglieder der Fakultät institutionell verbunden waren (er verfertigte 1569–86 ca. 150 Spruchkonzepte pro Jahr).

Seine Bedeutung für die Rechtswissenschaft liegt v. a. im großen Einfluß zweier seiner Werke. 1576 erschien als Produkt seiner rechtspraktischen Arbeit eine erste Sammlung seiner Konsilien *Tractatus et responsa quae vulgo consilia appellantur*. Nach W.s Tod wurden die *consilia* erweitert herausgegeben, so daß das Werk 1601–24 auf 8 Bände anwuchs. Nicht das umfanglichste, aber sein einflußreichstes Werk war ein Kommentar zu den Pandekten (1563), von dem zuerst 1566 unter dem Titel *Paratitla in Pandectarum iuris civilis libros quinquaginta* eine autorisierte Ausgabe erschien; 1575 um W.s Kommentar zum Codex erweitert. Wegen W.s synthetischer Methode und seinen Ausführungen zur Praxis wurde das Werk in Deutschland und den nördlichen Niederlanden sehr beliebt und an